

Zur Frage der Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **34 (1959)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thesen des Ständigen Ausschusses
«Gemeinnützige Wohnungsunternehmen»

1. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen sind wirtschaftliche Unternehmungen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften), die als Bauherren unter Verzicht auf erwerbswirtschaftliches Gewinnstreben Wohnungen für die breiten Schichten der Bevölkerung erbauen und bewirtschaften.

2. Alle gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bauen insbesondere Wohnungen für Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen.

3. Alle von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erstellten Wohnungen müssen den Bedürfnissen der Familien in bezug auf Grundriß, Raumgrößen und Ausstattung entsprechen und in gesundheitlicher Beziehung nach Besonnung, Belüftung, Luftraum und Zuordnung zum Grünen einwandfrei sein.

4. Die Wohnungen für Familien mit kleinen Einkommen dürfen nicht schlechter sein als die Wohnungen für Familien mit durchschnittlichem Einkommen.

5. Die Unterstützung des Wohnungsbaues durch die öffentliche Hand soll nicht an Bedingungen geknüpft sein, die zur Folge haben, daß die Familien ihr Heim verlieren, wenn ihr Einkommen gestiegen ist.

6. Es ist das Bestreben der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die «besonderen Schichten» der Bevölkerung – insbesondere die gesunden alten Menschen, die jungen Ehepaare, die Alleinstehenden, die kinderreichen Familien, die sozial intakten Bewohner aus Elendsvierteln und diejenigen sogenannten Asozialen, die nur wegen ihrer schlechten Wohnverhältnisse asozial sind – im Rahmen ihrer normalen Bautätigkeit zu versorgen.

7. Die allgemeine sozialpolitische Forderung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen geht auf eine soziologisch gesunde Mischung der «besonderen Schichten» mit allen anderen Kreisen der Bevölkerung im Rahmen der von ihnen gebauten Siedlungen und Wohnanlagen.

8. In allen Ländern kann die Aufgabe des Wohnungsbaues für die «besonderen Schichten» nur in engster Verbindung und Zusammenarbeit mit den öffentlichen Körperschaften gelöst werden.

9. Für invalide alte Menschen sollten mit besonderer Hilfe der öffentlichen Körperschaften Heime nach Möglichkeit in enger Nachbarschaft zu den «Alterswohnungen» geschaffen werden.

10. Diejenigen Asozialen, die sich auf die Dauer nicht in eine Gemeinschaft einordnen lassen, sollten von den öffentlichen und privaten Fürsorgestellen besonders untergebracht und betreut werden.

11. In vielen Ländern stellt die Sanierung der Elendsviertel und die Neugestaltung der älteren und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Stadt- und Gemeindegebiete eine der dringlichsten Aufgaben dar.

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen aller Länder sind geeignet und bereit, an dieser umfassenden städtebaulichen und Wohnungsbauaufgabe mitzuwirken.

12. Die öffentliche Unterstützung und Finanzierung des Wohnungsbaues für alle «besonderen Schichten» muß erhalten bleiben und dieser besonderen Aufgabe angepaßt werden.

13. Die Wohnungsbauprogramme sind so zu gestalten, daß ein Wohnungsbestand erreicht wird, der sowohl der Struktur der Bevölkerung im allgemeinen als auch derjenigen der besonderen Gesellschaftsgruppen entspricht.

Zur Frage der Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues

Der Wohnungsmangel ist in fast allen größeren Gemeinden unseres Landes immer noch groß. Die Mietpreise für die durch die Privatwirtschaft neu erstellten Wohnungen sind für den Großteil unserer Bevölkerung kaum erschwinglich. Die durch Bund, Kantone und Gemeinden gestarteten neuen Aktionen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues hatten bisher noch nicht den gewünschten Erfolg. Die Gründe dieser Mängel sind durch wiederholte Publikationen den Lesern unserer Zeitschrift bekannt. Die Privatwirtschaft wird kaum in nennenswerter Anzahl preiswerte Mietwohnungen erstellen, und es wird daher wieder Sache der Gemeinschaft sein, hier aktiv einzugreifen. Die Genossenschaften aller Art sind jeweils in Notzeiten entstanden, und so auch die gemeinnützigen Wohngenossenschaften während und nach den beiden Weltkriegen. Diese Wohngenossenschaften haben durch ihre Wohnbautätigkeit für weite Kreise unserer Bevölkerung segensreich gewirkt; sie sollten auch heute wieder im Rahmen der Selbsthilfe die Wohnungsnot der Familie steuern helfen.

Bei der Finanzierung von Wohnbauten kommt den Wohngenossenschaften die 1956 gegründete Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften zur Hilfe. Diese Genossenschaft wurde als Solidaritätswerk durch die gemeinnützigen Wohngenossenschaften geschaffen und finanziert, und mit ihrer Hilfe konnten schon viele Wohnungen in unserem Lande erstellt werden.

Die Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft übernimmt die Verbürgung von Grundpfanddarlehen (Hypotheken) bis zu 90 Prozent des Anlagewertes (Land- und Baukosten) der Liegenschaften und bis zu einem Maximalbetrag von 300 000 Franken im Einzelfalle.

Eine vermehrte Aktivität gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen ist beim Wohnungsbau heute dringend nötig. Die Bau- und Wohngenossenschaften (alte und neue) müssen den Wohnungsbau wieder an die Hand nehmen und damit für eine Bereitstellung gesunder Mietobjekte sorgen, deren Mietpreise auf der Grundlage der Selbstkosten berechnet werden.

Auskunft über die Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft und die Bedingungen für die Verbürgung von Hypotheken können jederzeit bei der Genossenschaft eingeholt werden. Adresse: Riehen (Basel), Meierweg 102.

Türschoner



in allen Farben, Größen und Formen. Lieferung und Montage fachgemäß in 1 mm dickem Material. Übernahme von ganzen Wohnsiedlungen.

Decken- und Bodenabschlußleisten mit Hohlkehlen und Hohlleisten (Meto Patent + angem.) Kunststoff-Balkoneinfassungen

Zürcher Celluloidwarenfabrik **J. Menth & Cie.**
Zürich 11/57 / Frohburgstraße 291 / Telefon (051) 46 35 84
Spezialisten seit 1904